

Abmeldung vom Religionsunterricht/Dispensation

Soll eine Schülerin oder einen Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet werden, gibt es zwei Möglichkeiten: eine definitive Abmeldung oder eine Dispensation für einen begrenzten Zeitraum.

1. Abmeldung

Angepasstes Schulgesetz

„Ein Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts ist dem zuständigen Pfarramt vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen selber.“

Schulgesetz. 27. September 1990. Anpassung. 1. August 2013. §14, 4

Vorgehen bei Abmeldungen

Schritt 1	Eine Schülerin, ein Schüler äussert gemeinsam mit den Eltern den Wunsch zur Abmeldung (familienintern).	
Schritt 2	Gespräch der Religionslehrperson mit den Eltern, wenn möglich im Beisein der Schülerin, des Schülers.	
Schritt 3	Schriftliche Abmeldung durch die Eltern an das zuständige Pfarramt mit Verweis auf das Gespräch.	Jeweils auf Ende des Semesters
Schritt 4	Schriftliche Antwort und Bestätigung der Abmeldung an die Eltern durch das Pfarramt mit Kopie an die Religionslehrperson und Fachstelle Religionspädagogik zur Anpassung der Schülerchronik.	

Konfessionslose Schülerinnen und Schüler

Konfessionslose Schülerinnen und Schüler sind am Religionsunterricht herzlich willkommen. Das Vorgehen bei einer Abmeldung erfolgt ebenfalls, wie oben beschrieben, kann jedoch durch die Religionslehrperson bestätigt werden.

2. Dispensationen

Im Gegensatz zu einer definitiven Abmeldung vom Religionsunterricht bedeutet eine Dispensation eine zeitlich befristete Aus-Zeit vom Religionsunterricht, in der Regel maximal bis zu einem Jahr. Nach dieser Aus-Zeit nimmt die Schülerin/der Schüler wieder am Religionsunterricht teil.

Ein Dispensationsgesuch wird an die Religionslehrperson gerichtet. Klassenlehrperson, Stundenplanung und Bezirk (Schülerchronik) werden über eine bewilligte Dispensation informiert.

<http://www.ref-zug.ch/kanton-zug/dienste-angebote/religionsunterricht/>
<http://www.fachstelle-bkm.ch>